

verfahren macht indes deutlich, dass stets genau zu prüfen ist, ob der jeweilige Beschwerdeführer sich auf die konkret geltend gemachten verfassungsrechtlichen Positionen auch wirklich berufen kann. Mit anderen Worten: Wenn und soweit eine bestimmte grundrechtliche Position dem Beschwerdeführer nicht zustehen kann, scheidet seine Verfassungsbeschwerde bereits mangels Beschwerdelegitimation im engeren Sinne im Zulässigkeitsstadium. Um dies an einigen Beispielen zu illustrieren:

- Wenn und soweit ein ausländischer Beschwerdeführer sich auf eine grundrechtliche Position beruft, kann die Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen werden, wenn der Beschwerdeführer eine – ausnahmsweise – nur Liechtensteinern zustehende Grundrechtsposition geltend macht.
- Bei Verfassungsbeschwerden juristischer Personen (namentlich des öffentlichen Rechts)<sup>424</sup> ist im Rahmen der Prüfung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne zu klären, ob und inwieweit die juristische Person wirklich Inhaber der geltend gemachten grundrechtlichen Position sein kann. Dies gilt, wie der Staatsgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung noch einmal betont hat,<sup>425</sup> für die Niederlassungsfreiheit. Sie ist kein EMRK-Grundrecht und gilt nach dem klaren Wortlaut von Art. 28 Abs. 1, 2 nur für Landesbürger, sofern sich aus dem Völkerrecht nichts anderes ergibt.<sup>426</sup> Als Teil der vier EWR-Grundfreiheiten ist die Personenfreizügigkeit in bezug auf Liechtenstein nach wie vor suspendiert, nachdem die Übergangsfrist für Liechtenstein bis zum Jahre 2006 verlängert worden ist.<sup>427</sup>

---

<sup>424</sup> Dazu bereits oben, S. 85 ff., im Blick auf die Antragsberechtigung.

<sup>425</sup> S. StGH 1997/19 – Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, 269 (272).

<sup>426</sup> StGH, aaO, S. 272 unter Hinweis auf Ralph Wanger, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, 1997, S. 219 f. – vgl. auch für die Schweiz: Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 224: «Die Legitimation fehlt beispielsweise ... Ausländern, die eine Verletzung der nur Schweizern zustehenden Niederlassungsfreiheit rügen.»

<sup>427</sup> Beschluss-Nr. 191/1999 des EWR-Ausschusses (LGDL. 2000/97); s. dazu auch Peter R. Steiner, Freizügigkeit und Niederlassungsrecht im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR, LJZ 2000, 1 ff; Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (83).